

2. 1. Zum Begriff des bedingten Vorsatzes.
2. Zum inneren Tatbestand des § 9 des Sprengstoffgesetzes.
3. Zur Frage des Umfangs des in § 3 der Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31, 122) enthaltenen Verbots und der Befugnis der Landesregierungen zur Zulassung von Ausnahmen.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1924 g. R. u. Gen. I 742/24.

I. Schwurgericht Traunstein.

Gründe:

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte K. eine mit Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes gefüllte Handgranate in den Garten des Willenbesizers U. in R. geworfen mit der Wirkung, daß die Granate unmittelbar vor dem Treppenaufgang zur Terrasse explodierte und daß hierdurch der Boden aufgewühlt und zwei Fenster der von der Terrasse zum Wohnzimmer führenden Türe beschädigt wurden. Diesem Anschlag war eine Besprechung zwischen den der nationalsozialistischen Partei angehörenden drei Angeklagten und anderen Nationalsozialisten vorausgegangen, bei der die Meinung geäußert wurde, man solle dem U., der als Schieber galt, einen Schrecken einjagen und eine Handgranate in den Garten werfen. Der Angeklagte An. äußerte hierbei, es mache nichts, wenn man ihn einmal schrecke, und der Angeklagte F. bemerkte, wenn es bei U. Maulwurfshügel aufreißt, dann habe er das Geld, sie wieder zu beseitigen. Der Angeklagte K. erklärte sich zur Ausführung des

Anschlags bereit; er wurde durch die Äußerungen der Mitangeklagten in seinem Entschluß, die Tat auszuführen, bestärkt. R. und A. gaben zu, daran gedacht zu haben, daß ein Fenster beschädigt werden könne.

Das Schwurgericht nimmt mit zutreffender Begründung an, daß R. den äußeren Tatbestand eines Verbrechens nach § 5 des Sprengstoffgesetzes, A. und F. den äußeren Tatbestand der Beihilfe hierzu verwirklicht haben; es gelangt aber zur Freisprechung wegen Mangels des inneren Tatbestands und verneint auch die Anwendbarkeit des § 9 des Sprengstoffgesetzes und des § 3 der Waffenverordnung.

1. Zur Begründung des Mangels des inneren Tatbestands des Verbrechens nach § 5 des Sprengstoffgesetzes wird ausgeführt: Nach der Rechtspredung des Reichsgerichts genüge es zur Annahme des bedingten Vorsatzes keineswegs, daß der Täter sich die Möglichkeit des Eintritts des Erfolgs vorgestellt habe, vielmehr müsse dazu kommen, daß die Vorstellung vom möglichen Erfolg bestimmend für seine Willensbildung geworden sei. Da die von den Angeklagten aufgestellte Behauptung, sie hätten den A. bloß schrecken wollen, sich nicht widerlegen lasse, sei der Nachweis für den bedingten Vorsatz nicht zu erbringen.

Diese Begründung geht zwar von den richtigen Grundsätzen aus, der Hinweis auf die nicht widerlegbare Behauptung, man hätte den A. nur schrecken wollen, läßt aber Zweifel darüber aufkommen, ob nicht das Schwurgericht das Erfordernis „bestimmend für die Willensbildung“ falsch gedeutet hat. Der Umstand, daß durch die Anwendung des Sprengstoffs ein jenseits des Tatbestands des § 5 des Sprengstoffgesetzes liegender Zweck verfolgt wurde, schließt weder den bestimmten noch den bedingten Vorsatz aus. Er steht insbesondere der Annahme nicht entgegen, daß der Täter den durch § 5 verbotenen Erfolg der Gefährdung des Eigentums, der Gesundheit oder des Lebens eines anderen mindestens als mögliche Folge seiner Handlung sich vorgestellt hat und für den Fall seines Eintritts auch mit ihm als einer nicht vermeidbaren Begleiterscheinung der auf einen anderen Zweck gerichteten Handlung einverstanden gewesen ist, ihn „in den Kauf genommen“ hat. Träfe dies zu, dann hätte der Täter seine Handlung als mögliche Ursache des verbotenen Erfolgs erkannt und sie dennoch gewollt; der Willensentschluß hätte in bedingter Weise auch den als möglich vorgestellten Erfolg umfaßt, dieser wäre

ein Element der Willensbildung und insofern bestimmend für sie gewesen. Damit wäre aber der bedingte Vorsatz nachgewiesen (vgl. insbes. RGSt. Bd. 31 S. 211 [217]). Anders wäre zu entscheiden, wenn der Täter den rechtswidrigen Erfolg zwar als mögliche Folge seiner Handlung sich vorgestellt, ihn aber abgelehnt und angenommen hätte, er werde nicht eintreten; dann wäre unter Umständen sogenannte bewußte Fahrlässigkeit anzunehmen, die zur Anwendung des § 5 des Sprengstoffgesetzes allerdings nicht ausreichen würde (RGSt. Bd. 33 S. 4). Daß ein Fall solcher Art vorgelegen hätte, hat das Schwurgericht jedoch nicht festgestellt. Bei der neuen Verhandlung wird daher die Frage des Vorsatzes oder bedingten Vorsatzes erneut zu prüfen und hierbei zu beachten sein, daß zur Erfüllung des Tatbestands des § 5 des Sprengstoffgesetzes schon der Gefährdungsvorsatz genügt.

2. Die Nichtanwendung des § 9 des Sprengstoffgesetzes begründet das Schwurgericht gleichfalls mit dem Mangel des inneren Tatbestands. Es verneint diesen, weil die Behauptung des R. sich nicht widerlegen lasse, daß er angenommen habe, die Stielhandgranate enthalte zwar einen Sprengkörper, werde aber vorzugsweise als Schießmittel verwendet.

Auch diese Begründung gibt zu Bedenken Anlaß. Gemäß § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes werden die Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden und deshalb nicht unter die Vorschriften der §§ 9 und 1 Abs. 1 fallen, vom Bundesrat (jetzt von der Reichsregierung) bezeichnet. Hiernach kann nicht schon die irrtümliche Annahme des Täters, daß der von ihm angewendete Sprengstoff vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werde, schuldaußschließend wirken, sondern nur die irrige Annahme, daß der angewendete Sprengstoff zu den vom Bundesrat (von der Reichsregierung) bezeichneten Stoffen solcher Art gehöre.

3. Endlich ist auch die Anwendbarkeit des § 3 der Waffenverordnung vom 13. Januar 1919 zu Unrecht verneint worden. Das angefochtene Urteil beruft sich zur Begründung lediglich auf ein Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 4. Dezember 1923¹, in dem ausgesprochen ist, daß in Bayern die Inbesitznahme von

¹ Sammlung des bayer. ObLG. Bd. 23 S. 86 u. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1924 S. 91. D. G.

Waffen nach Ablauf der Ablieferungsfrist am 10. Juli 1919 auf Grund der Waffenverordnung keinerlei Erlaubnis bedürfe und deshalb nicht unbefugt und nicht strafbar sei.

Der erkennende Senat vermag sich den Gedankengang der Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts nicht zu eigen zu machen. Durch § 3 der Waffenverordnung wird mit Strafe bedroht, wer nach dem Ablauf der gemäß § 2 festgesetzten Ablieferungsfrist im unbefugten Besitz von Waffen der im § 1 bezeichneten Art betroffen wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. insbes. RGSt. Bd. 54 S. 4, Bd. 56 S. 285/286) fällt unter diese Strafbestimmung nicht nur, wer der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist, sondern auch, wer auf Grund eines erst nach dem Ablauf der Ablieferungsfrist betätigten Erwerbs im Besitz von Waffen der bezeichneten Art betroffen wird, sofern ihm nicht nach reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen eine besondere Befugnis zum Waffenbesitz zur Seite steht. Der Strafvorschrift des § 3 liegt nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes als Norm ein allgemeines reichsrechtliches Verbot des Waffenbesitzes zugrunde, das durch die Fristsetzung der Landesregierungen bedingt und durch reichs- oder landesrechtliche Ausnahmen beschränkbar ist. Solange eine Landesregierung eine Ablieferungsfrist nicht gesetzt hatte, war zwar in ihrem Gebiet eine Bestrafung nach § 3 nicht möglich, weil das Tatbestandsmerkmal „nach Ablauf der Ablieferungsfrist“ nicht erfüllt werden konnte.¹ War aber eine Frist gesetzt und verstrichen, dann konnte das hierdurch zur Wirksamkeit gelangte allgemeine reichsrechtliche Verbot des Waffenbesitzes nicht mehr dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß eine Landesregierung die von ihr erlassenen Ausnahmebestimmungen ganz oder teilweise aufhob. Eine solche Aufhebung konnte denotwendig nur die Wirkung haben, daß die bis dahin etwa vorhandenen Beschränkungen des allgemeinen Verbotes ganz oder teilweise wegfielen, das Verbot also durch weniger zahlreiche Ausnahmen durchbrochen wurde. Bedenken könnte erregen, daß im § 2 Abs. 2 der Waffenverordnung nur „Ausnahmen von der Ablieferungspflicht“ erwähnt sind. Dies vermöchte vielleicht den Anschein zu erwecken, als wären die

¹ Vgl. Kriegsbuch, Übergangszeit Bd. 3 S. 501 Bem. 1 zu § 3. D. E.

Landesregierungen hinsichtlich der Waffen, die erst nach dem Ablauf der Ablieferungsfrist erworben werden, nicht einmal zur Festsetzung von Ausnahmen ermächtigt. Eine solche Auslegung würde aber gleichfalls dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen. Unter den Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind Ausnahmen vom Verbot des Waffenbesitzes zu verstehen. Sie können auch nach dem Ablauf der Ablieferungsfrist mit Wirkung für die Zukunft verfügt werden; immer muß es sich aber hierbei um Ausnahmen von dem allgemeinen reichsrechtlichen Verbot handeln. Eine landesrechtliche Maßnahme, die einer grundsätzlichen Freigabe des Waffenbesitzes gleichkäme, würde gegen Art. 13 RW. verstoßen und wäre insoweit ungültig. Die bayerische Verordnung vom 6. Oktober 1921 (Staatsanzeiger Nr. 233) hat nicht die Wirkung gehabt, daß der Besitz von Schußwaffen vom 15. Oktober 1921 ab allgemein freigegeben war. Die Vorschriften der bayerischen Verordnung über die Führung von Schußwaffen vom 7. Dezember 1921 wirken aber, obgleich sie nur auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassen sind, mittelbar auch als Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Waffenbesitzes; denn, wer zur „Führung“ von Schußwaffen befugt ist, muß auch zu ihrem „Besitz“ befugt sein. Ob die Strafvorschrift des § 4 der zuletzt erwähnten Verordnung neben der Vorschrift des § 3 der Waffenverordnung noch eine praktische Bedeutung hat, braucht hier nicht erörtert zu werden; bei der Auslegung des § 3 der Waffenverordnung ist von dieser selbst, nicht von den landesrechtlichen Vorschriften auszugehen.

Hinsichtlich des inneren Tatbestandes wird auf die Ausführungen in der Entscheidung RWSt. Bd. 54 S. 5 (Nr. 2) verwiesen.

Eine etwaige Zuwiderhandlung gegen die Waffenverordnung könnte mit einer Zuwiderhandlung gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes rechtlich zusammentreffen (RWSt. Bd. 57 S. 329).

Die Aufhebung des Urteils entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.